



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

AGGERVERBAND
BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND
ERFTVERBAND
EMSCHERGENOSSENSCHAFT
LINKSNIEDERRHEINISCHE-
ENTWÄSSERUNGSGENOSSENSCHAFT
LIPPEVERBAND
NIERSVERBAND
WASSERVERBAND EIFEL-RUR
RUHRVERBAND
WUPPERVERBAND

**Stellungnahme der Arbeitsge-
meinschaft der Wasserwirt-
schaftsverbände NRW (agw) zum
Gesetzentwurf der Landesregie-
rung zur Änderung des Landes-
wassergesetzes , der Landes-
bauordnung und des Landesab-
fallgesetzes (ArtikelG)**

Bergheim, den 30.3.2007

Paffendorfer Weg 42
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339
Telefax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die in der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) zusammengeschlossenen Verbände begrüßen den vorliegenden Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen. Wir begrüßen insbesondere die Intention der Landesregierung den Abbau von Vorschriften mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung voranzubringen. Auch freuen wir uns, dass zentrale Vorschläge und Anregungen der Verbände bereits Eingang in die Novelle gefunden haben.

Zur weiteren Optimierung des Vorhabens schlagen die Verbände die folgenden Änderungen und Ergänzungen vor:

Zu § 1 Abs. 2:

agw-Vorschlag: Option: Aufnahme von Entwässerungsgräben in das wasserrechtliche Regime nach Anhörung des Unterhaltungspflichtigen durch die untere Wasserbehörde

Begründung:

Die Herausnahme von Entwässerungsgräben aus den wasserrechtlichen Regime führt zu einer Verschlechterung des Gewässerschutzes. Die gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu bewirtschaftenden Gewässer werden durch die Vielzahl von Einträgen aus nicht mehr geschützten Entwässerungsgräben erheblich belastet, so dass das Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gefährdet erscheint. Hierbei sind diffuse Stoffeinträge in die Entwässerungsgräben ebenso zu nennen, wie auch eine mögliche Aufheizung der Entwässerungsgräben durch fehlende Beschattung, wenn diese beispielsweise nicht mehr mit einem Ufersaum versehen sind.

Ein Forschungsvorhaben an der Swist, finanziert im übrigen durch das MUNLV, hat gezeigt, dass die Einträge durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und mikrobielle Belastungen in der Summe erheblichen Einfluss auf die Qualität der aufnehmenden Gewässer haben.

Aus der Begründung zu § 1 Abs. 2 LWG-E kann möglicherweise abgeleitet werden, in Ausnahmefällen diese Entwässerungsgräben doch noch dem wasserrechtlichen Bewirtschaftungsregime zu unterstellen. Hier im Einzelfalle jedoch eine signifikante Belastung beweisen zu müssen, geht an der Realität vorbei.

Zu Anlage 2 zu §3 Abs. 1 Nr. 1: B Gewässer 2. Ordnung:

agw-Vorschlag: Aufnahme der Bröl, der Dhünn, der Möhne und der Sülz in den Anhang.

Begründung:

Die Einstufung sollte der besonderen Bedeutung dieser Gewässer Rechnung tragen. Auch besitzt die Möhne eine Lauflänge von mehr als 60 km.

Zu §14 Abs. 3:

agw-Vorschlag: Beibehaltung des Absatzes 3

Begründung:

Die **agw** hält die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in Trinkwassergewinnungsgebieten mit einer Fördermenge von mehr als 1 Mio. m³/Jahr auch weiterhin grundsätzlich für erforderlich.

Zu § 53 c Satz 2:

agw-Vorschlag: Einführung einer Definition des Begriffs „Fremdwasser“.

Begründung:

Diese Forderung ergibt sich im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Regelungen in § 69 Abs. 8. Wegen der Kostenrelevanz ist eine klare Begriffsdefinition erforderlich.

Zu § 69 Abs. 8:

agw-Vorschlag: Streichung oder Einführung einer Verrechnungsmöglichkeit für Investitionen zur Verringerung des Fremdwassereintrags wie in Baden-Württemberg.

Begründung:

Bundesrechtlich ist es nicht geboten, die Ermäßigung des Abgabesatzes beim Eintrag von Fremdwasser zu versagen. Es ist bekannt, dass die Höhe des Fremdwasseranteils auch bei einem guten Zustand des Abwassernetzes nicht völlig zu vermeiden ist. Auch liegen die Gründe für einen hohen Fremdwasseranteil nicht in der Einflussosphäre des abgabepflichtigen Verbandes, sondern in der der Kanalnetzbetreiber oder Eigentümer der Hausanschlussleitung. Der abgabepflichtige Verband kommt trotz in der Summe Investitionen in Milliardenhöhe in die Reinigungsleistung der Anlagen in derartigen Fällen nicht in den Genuss der Abgabesatzermäßigung. Der vorgeschlagene § 69 Abs. 8 wird dazu führen, dass von einer Ermäßigung der Abwasserabgabe weniger als bisher Gebrauch gemacht werden kann. Bei genossenschaftlich veranlagenden Verbänden würde der vorgeschlagene § 69 Abs. 8 beispielsweise beim Betrieb von Gruppenklärwerken dazu führen, dass Fremdwassereinträge in nur einer der angeschlossenen Gemeinden zu einer Mehrbelastung für alle Gemeinden führen.

Zu § 99

agw-Vorschlag: Der Obersatz sollte wie folgt formuliert werden:
 „keine Anlagen im Sinne von Satz 1 in und an
 Gewässern sind ...“.

Begründung:

Der Vorschlag zum § 99 kann zu Missverständnissen führen, weil die Aussage „keine Anlagen ... sind ...“ auch aus § 94 anwendbar interpretiert werden könnte. Der **agw**-Vorschlag stellt dies klar.

Zu § 112 Abs. 1 Satz 2:

agw-Vorschlag: Streichung des Wortes „mindestens“

Begründung:

Die Vorschrift ist sprachlich unglücklich und passt auch nicht zur Begründung. Der Entwurf gibt § 31 b Abs. 2 Satz 1 WHG wieder und übernimmt auch das Wort „mindestens“. Dies macht bei der bundesrechtlichen Regelung zwar Sinn, weil es sich um einen Auftrag an die Länder handelt. In § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG-E ist es jedoch missverständlich, weil das Wort „mindestens“ so verstanden werden kann, dass die Behörde auch häufigere Hochwässer zu Grunde legen kann, nicht jedoch, wie dies bundesrechtlich gewollt ist, weniger häufiger Hochwässer. Nach der Formulierung wäre also ein 1000-jähriges Hochwasser nicht mehr möglich, wohl aber ein 50-jähriges. Aus unserer Sicht ist daher das Wort „mindestens“ zu streichen.

Zu § 112 Abs. 1 Satz 3:

agw-Vorschlag: Streichung des Satzes

Begründung:

Diese Satz befindet sich gesetzestechisch an der falschen Stelle. Ausnahmen von Regelungen im § 113 sollten in diesem Paragraphen oder dahinter platziert sein.

Zu § 113:

Grundsätzlich begrüßt die **agw** weitgehende Übernahme des Hochwasserschutzgesetzes in das Landesrecht, vor allem deshalb, weil das Hochwasserschutzgesetz derzeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird und im Falle der Nichtigkeit keine ausreichenden landesgesetzlichen Vorschriften zur Verfügung stünden.

Zu § 113 Abs. 2:

agw-Vorschlag:

- In Satz 3 sind statt der Worte „gewährleistet ist“ die Worte „der Vorhabenträger nachgewiesen hat“ zu wählen.

- In Satz 4 ist das Wort „können“ zu streichen.

Begründung:

Der hier vorliegende Text begünstigt nach unserer Auffassung zu sehr die Bebaubarkeit des Grundstücks. Angesichts der erheblichen Bedeutung von Überschwemmungsgebieten für den Hochwasserschutz ist dies aber nicht gerechtfertigt. Auch verfassungsrechtlich gibt es keinen Grund, eine soweit gehende Bebaubarkeit von Grundstücken auch in Überschwemmungsgebieten sicherzustellen. Der Grundsatz, dass in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich nicht gebaut werden sollte und die Voraussetzungen für Ausnahmen von Bauwilligen darzulegen sind, sollte deutlicher betont werden.

Zu § 113 Abs. 5 Punkt 4:

agw-Vorschlag: Aufnahme der „Anlagen zur Wassergewinnung und Abwasserbeseitigung“ in einem separaten Punkt 5.

Begründung:

Die Auflistung in einem Punkt zusammen mit Ölheizungsanlagen wird der Bedeutung dieser Nutzungen nicht gerecht.

Zu § 113 Abs. 5 Punkt 4:

agw-Vorschlag: Klarstellung des Begriffs „Abwasserbeseitigung“

Begründung:

Die **agw** weist darauf hin, dass der Begriff „Abwasserbeseitigung“ nach dem Wortlaut des Entwurfs auch die kommunalen Abwasserkanäle, die Hauptsammler der Verbände sowie die Regenwassersammler umfasst. Eine Anwendung der geplanten Vorgaben auch auf die Kanalnetze würde erhebliche Investitionen erforderlich machen.

Zu § 113 Abs. 5 Punkt 4:

agw-Vorschlag: Verlängerung der Frist über den 31.12.2016 hinaus.

Begründung:

In Anbetracht des hohen Investitions- und auch Wartungsaufwands sowie der bekannten Planungs-, Genehmigungs- und Bauzeiten sind wesentlich längere Nachrüstfristen erforderlich.

Zu § 113 Abs. 6:

agw-Vorschlag: Streichung

Begründung:

Für einen ausnahmsweise zulässigen Umbruch von Dauergrünland in Ackerland in festgesetzten Überschwemmungsgebieten besteht nach unserer Auffassung kein Grund. Schon gar nicht

ist ein solcher Grund im Verfassungsrecht begründet, da die Grundstückseigentümer in Überschwemmungsgebieten aufgrund der Situationsgebundenheit ihrer Grundstücke keinen Anspruch auf eine Nutzung mit dem möglichst höchsten Ertrag haben. Die Änderung ist daher zu streichen.